

Einwohnergemeinde Brienz



REGLEMENT

Reglement über die Hundetaxe vom 8. Juni 2006

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Finanzen, Regalien
Steuern und Abgaben
Hundesteuer

Reglement über die Hundetaxe

Grundlagen

Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903
Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe vom 2. März 1904
Tierschutzgesetz vom 9. März 1978
Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981

I. Meldepflicht und Kontrolle

Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement ordnet die Melde- und Taxpflicht der Hundehalter und Hundehalterinnen in der Gemeinde Brienz.
Verzeichnis	Art. 2 Jährlich wird ein Verzeichnis über die in der Gemeinde wohnhaften Hundehalter erstellt, welche am Stichtag, 1. August, einen über drei Monate alten Hund besitzen.
Meldepflicht	Art. 3 Eigentümer oder Besitzer kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der Gemeinde an-/abzumelden. Dies gilt auch für Ab- und Neuzugänge, Halterwechsel sowie beim Ableben eines Hundes.
Kontrollmarke	Art. 4 ¹ Alle kontrollpflichtigen Hunde (ab dem Alter von 3 Monaten) müssen ein Halsband tragen, an dem die numerierte Hundetaxmarke anzubringen ist. Hundehalter machen sich strafbar, wenn ihr Hund ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird. ² Für eine verlorene oder nicht mehr lesbare Marke ist umgehend eine Ersatzmarke zu beziehen. ³ An hundesportlichen Anlässen, während eines Einsatzes, auf der Jagd und im öffentlichen Dienst sind Hunde von der Tragpflicht der Kontrollmarke befreit.

II. Hundetaxe

Grundsatz	Art. 5 ¹ Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund, welcher am Stichtag, 01. August, über 3 Monate alt ist, muss eine jährliche Abgabe entrichtet werden. ² Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich mit dem Gemeindevoranschlag, laut kantonalem Gesetz über die Hundetaxe, festgelegt. ³ Die Gemeindeversammlung kann für Hundehalter in der Landwirtschaftszone eine abgestufte Taxe beschliessen.
-----------	---

Taxbefreiung	Art. 6 Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen- und Gebirgsflächensuchhunde sind von der Taxe befreit. Die Befreiung erfolgt aber nur, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboten werden kann.
Handel	Art. 7 Die gewerbsmässige Hundehaltung (Handel und Zucht) untersteht einer kantonalen Bewilligungspflicht.
Bezug der Kontrollmarke	Art. 8 Im Laufe des Monats August wird die Kontrollmarke zusammen mit der Rechnung den jeweiligen Hundehalter oder Hundehalterinnen, gem. Art. 2 dieses Reglements, zugestellt.
Nachzahlung, Busse	Art. 9 Wer sich einer Hundetaxenhinterziehung schuldig macht, hat die Taxe nachzubezahlen und zusätzlich eine Steuerbusse im doppelten Betrag der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Falls die Busse nicht bezahlt wird, ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren.

III. Impfung

Tollwut	Art. 10 Das Bundesamt für Veterinärwesen hat die Schweiz seit dem 01.04.1999 als frei von Tollwut erklärt. Die Tollwutschutzimpfung für Hunde ist deshalb freiwillig, jedoch empfehlenswert. Wichtig: Bei Grenzübertritten ist die jährliche Impfung aber nach wie vor vorgeschrieben.
---------	--

IV. Strafbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis Fr. 1'000.- bestraft. ² Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialerlasse bleiben vorbehalten.
-----------------	---

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2006 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung vom 24. August 1989 aufgehoben.
---------------	---

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2006.

Brienz, 8. Juni 2006

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter

Peter von Bergen

Ulrich Stucki

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Hundetaxe vom 8. Juni 2006 lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Brienz, 15. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter

Ulrich Stucki